



FINANZSATZUNG

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises
Emsland-Bentheim

vom 12. November 2016,

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 29. Februar 2020

Änderungen der Finanzsatzung

- Übersicht -

Nr.	Bezeichnung	Datum	Betroffene Paragraphen
1	1. Änderung der Finanzsatzung	26.08.2017	§ 4 geändert Anlage 2 geändert (Nummer 2 geändert, Nummern 4a und 5.4 eingefügt und Nummer 6 geändert) Anlage 4 angefügt
2	2. Änderung der Finanzsatzung	22.06.2018	§ 10 Absatz 3 geändert Anlage 2 geändert (Nummer 6.2 geändert)
3	3. Änderung der Finanzsatzung	24.08.2019	§§ 2 Satz 1 und 3 geändert
4	4. Änderung der Finanzsatzung	16.11.2019	Redaktionelle Veränderung des Gesamttextes auf Grund des Inkrafttretens der (neuen) Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
5	4. Änderung der Finanzsatzung	29.02.2020	Anlage 3 geändert (Nummer 4a, 5 und 6 geändert)

Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in seiner Tagung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 21 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) folgende Finanzsatzung beschlossen:

Präambel

¹Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. ²Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. ³In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. ⁴Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/ oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) ¹Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. ²Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. ³Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. ⁴Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) ¹Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus der Gesamtzuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. ²Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. ³Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind.

(3) Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) ¹Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises kann eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt werden. ²Die Höhe der Mittel bestimmt sich durch

den von der Kirchenkreissynode für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Haushaltsplan. Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und Fehlbeträge aus einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. ³Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. ⁴In Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. ⁵Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. ⁶Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ggf. ein Berichtswesen.

(5) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil II

Erträge im Kirchenkreis

§ 2

Erträge aus dem Pfarrvermögen

¹Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen werden nach Abzug der entstandenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung in voller Höhe an den Kirchenkreis abgeführt. ²Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Erträge

(1) Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen werden nicht an den Kirchenkreis abgeführt, sondern können nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Finanzierung des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden verwendet werden.

(2) ¹Aus den Erträgen des Kirchenvermögens von Wohn- und Geschäftsgrundstücken (ausgenommen Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) sind angemessene zweckgebundene Rücklagen zu bilden. ²Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Der Kirchenkreisvorstand kann hierzu Vorgaben machen.

(3) ¹Bei der Schließung von selbst tragenden und drittfinanzierten Einrichtungen wird für die restliche Laufzeit des von der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhobenen Sanierungsgeld ein Ablösungsbetrag zur Finanzierung der zukünftigen Kosten vom Träger der Einrichtung erhoben. ²Der Ablösungsbetrag ist die Summe der voraussichtlichen Sanierungsgelder während der Restlaufzeit bei einer jährlichen prozentualen Steigerung von 5,5 %.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden von allen Erträgen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen, nach Absetzung der Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb sowie der Bildung angemessener Rücklagen,

1. im Haushaltsjahr 2019 an den Kirchenkreis 85 %,
2. im Haushaltsjahr 2020 an den Kirchenkreis 65 %,
3. im Haushaltsjahr 2021 an den Kirchenkreis 45 % und
4. im Haushaltsjahr 2022 an den Kirchenkreis 25 % abgeführt.

§ 4

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Erträge aus der Verzinsung der Einlagen im Rücklagen- und Darlehensfonds fließen in voller Höhe der jeweiligen Körperschaft zu, die diese eingebracht hat.

(2) Im Übrigen wird der Rücklagen- und Darlehensfond durch eine gesonderte Ordnung (Anlage 4) geregelt.

§ 5

Finanzierung des Kirchenkreisamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des Kirchenkreisamtes.

(2) ¹Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. ²Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Stiftungen,
6. Vermietungen sowie
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindegemeinschaften und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) ¹Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). ²Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). ³Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog.

Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) ¹Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlage sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder- Unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurde. ²Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltende Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerung von Grund- und Sachvermögen, Entnahme aus Rücklagen),
3. außerordentliche Erträge,
4. Beihilfe, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Steht das Ertragsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.

(8) ¹Die Höhe der VKU wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt. ²Der Beschluss ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Teil III Ausgaben im Kirchenkreis

§ 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

¹Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Stellenplanung und die Personalaufwendungen richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan.

(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand trifft die zur Umsetzung des Stellenrahmenplans erforderlichen Maßnahmen. ²Danach kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und für nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanzierte Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

³Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen im Rahmen der Umsetzung des Stellenrahmenplanes mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen.

(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. ²Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. ³Der Kirchenkreissynode ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. ⁴Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

(4) ¹Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Haushaltsplänen beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche. ²Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. ³Vor dem Beginn von neuen Projekten oder bei Veränderungen in laufenden Projekten soll das Kirchenkreisamt beteiligt werden.

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) ¹Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres unabweisbaren Mindestbedarfes der Bau-, Personal- und Sachaufwendungen eine Grundzuweisung. ²Die Höhe der Grundzuweisung ergibt sich aus den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien. ³Die Richtlinien sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).

(3) ¹Ergänzend zu Absatz 1 kann die Kirchenkreissynode die Gewährung einer Sonderzuweisung beschließen. ²Die Finanzierung ist durch andere als in § 6 genannte Beträge sicherzustellen.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Mittels der Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, entsprechend der örtlichen Verhältnisse

- die für ihren Bereich geltenden Grundstandards umzusetzen,
- eigene Schwerpunktsetzungen gestalten zu können,
- das Gebäudemanagement ordnungsgemäß durchführen zu können,
- ergänzende Finanzierungsquellen zu erschließen und
- gemeindeübergreifende Kooperationen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse zu erreichen.

(2) Die Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden werden entsprechend der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen (Anlage 3) geregelt.

§ 10

Grundsätze über die Verwendung von Mitteln für Kindertagesstätten

(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten erhalten zur anteiligen Mitfinanzierung der Kindertagesstätten eine zweckgebundene Sonderzuweisung. ²Die Höhe der Zuweisung beträgt zwei Drittel der Grundbeträge, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG und § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Träger der Kindertagesstätte Emlichheim auf Grund bestehender Vereinbarungen mit der Samtgemeinde Emlichheim den Grundbetrag, mit dem die Kindertagesstätte in der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, in voller Höhe.

(3) Aus den Restmitteln der Grundbeträge für die Kindertagesstätten wird der Personalaufwand des zwei Säulenmodells für die fachliche Begleitung der Kindertagesstätten (Erweiterung der Begleitung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden und übergemeindliche Trägerschaft) finanziert sowie zweckgebundene Einzelzuweisungen für folgende Sachverhalte gewährt:

- Förderung von besonderen Projekten und
- Mitfinanzierung von zusätzlichen Bau-, Personal- und Sachaufwendungen.

(4) Über die Gewährung der Einzelzuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Kindertagesstättenangelegenheiten zuständigen Ausschusses.

(5) Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Restmittel sind einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

(6) ¹Die Gewährung oder Versagung von Sonder- und Einzelzuweisungen werden den Trägern der Kindertagesstätten durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. ²Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) ¹Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. ²Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. ³Insbesondere das Energiemanagement hat in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung.

(2) ¹Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind an dem zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendigen Maß auszurichten und ggf. zu reduzieren. ²Kirchengemeinden als Eigentümerinnen von

Gebäuden sind ständig in der Pflicht, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. ³Dabei sind Möglichkeiten der gemeinsamen Verwendung von Räumen im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit bzw. der Zusammenarbeit mit kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinen und Verbänden zu nutzen.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele im Rahmen verfügbarer Mittel durch das Vorhalten eines Gebäudemanagementprogramms beim Kirchenkreisamt und zielgerichtete Ergänzungszuweisungen, die beispielsweise eine nachhaltige Verminderung des Energieverbrauches nach sich ziehen sollen.

(4) Die den Kirchengemeinden für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen.

Teil IV

Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 12

Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen

¹Die Regelungen der §§ 27 FAG und 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden entsprechende Anwendung. ²Über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ³Dieser wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für die Anwendung der Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Eilentscheidungen

(1) ¹Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des für Finanzangelegenheiten zuständige Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. ²Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. ³Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen) und

- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen).

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

¹Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzsatzung vom 07.02.2009 außer Kraft.

Meppen, den 12. November 2020

Der Kirchenkreisvorstand
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Dr. Bernd B r a u e r , Superintendent
(Vorsitzender)

Manfred R o g i n
(Kirchenkreisvorsteher)